



Sachbearbeitung BS - Bildung und Sport
Datum 13.02.2024
Geschäftszeichen BS-Se
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 17.04.2024 TOP
Behandlung öffentlich GD 075/24

Betreff: Donaustadion Ulm
- Entgelte für die Nutzung des Stadions -
- Stadionordnung -

Anlagen: Anlage 1 - Leitlinien für die Entgeltfestsetzung aus 2012
Anlage 2 - Leitlinie für die Entgeltfestsetzung ab August 2024
Anlage 3 - Stadionordnung

Antrag:

1. Der Aufhebung der derzeit gültigen Leitlinie für die Entgeltfestsetzung für das Ulmer Donaustadion in der Fassung vom 1. Juli 2012 (Anlage 1) zum 31. Juli 2024 zuzustimmen.
2. Der vorgeschlagenen Leitlinie für die Entgeltfestsetzung für das Ulmer Donaustadion ab dem 1. August 2024 zuzustimmen (Anlage 2).
3. Der Neufassung der Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion (Anlage 3) zuzustimmen.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, BM 2, C 2, GM, OB, RPA, ZSD/HF, ZSD/SB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF 2024			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 4241-610 Donaustadion 4210-610 Förderung des Sports	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge PRC 4241-610	
		Mehrerträge Stadion Fußballspiele und Großsportveranstaltungen	49.210 Euro
		Mehrerträge Stadion Leichtathletik	823.200 Euro
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand PRC 4210-610	
		Mehraufwendungen Stadion Leichtathletik	823.200 Euro
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	+ 49.210 Euro
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2024		2024 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 4241-610 Donaustadion	+49.210 Euro
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
2. Finanzplanung 2025 ff			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

I. Entgelte für die Nutzung des Stadions

Grundsätzlich sollen gem. § 78 II GemO Einrichtungen aus Entgelten für ihre Leistungen finanziert werden. Nach § 13 Abs. 2 KAG steht es der Stadt Ulm frei, die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung öffentlich-rechtlich durch den Erlass einer Satzung oder privatrechtlich durch die Veröffentlichung einer Entgeltordnung auszugestalten. Für die Stadt Ulm gelten auch bei Anwendung des § 13 Abs. 2 KAG und Erhebung von privatrechtlichen Entgelten die Grundsätze gemäß §§ 14-19 KAG.

1. Ausgangslage

Die Entgeltordnung für das Ulmer Donaustadion wurde letztmalig zum 1. Juli 2012 geändert (vgl. Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales vom 21. März 2012, GD 075/12).

Für die Neuregelung in 2012 wurde auf eine weitergehende Kalkulation verzichtet und lediglich der Mindestentgeltsatz angepasst. Die Neuregelung 2012 war vordergründig notwendig geworden, da das Ulmer Donaustadion fortan als Betrieb gewerblicher Art ausgewiesen wurde. Die Nutzungsentgelte mussten ab diesem Zeitpunkt netto ohne Umsatzsteuer ausgewiesen bzw. die Umsatzsteuer musste separat betrachtet werden.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Entgelte für das Ulmer Donaustadion wurde mit der Regelung 2012 der Verwaltung bzw. dem entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Organ bzw. Gremium übertragen.

Folgende Punkte sollten dabei bei den weiteren Entscheidungen Berücksichtigung finden:

- a) Das Grundentgelt für die Nutzung des Ulmer Donaustadions beträgt im Regelfall (Fußballheimspiel bis zur Regionalliga, Leichtathletikwettkampf auf regionaler Ebene, Ausrichter jeweils ein eingetragener Ulmer Sportverein) 500 Euro netto (595 Euro brutto) pro Veranstaltungstag.
- b) Von dem Grundentgelt kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung vorgenommen werden.
- c) Bei Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung kann ein entsprechendes höheres Grundentgelt festgesetzt werden. Das Entgelt wird dann entsprechend mit dem jeweiligen Verband/Veranstalter verhandelt und gegebenenfalls dem zuständigen Ausschuss/Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- d) Die Nutzung für sportliche Wettkämpfe und den Spielbetrieb von Kinder- und Jugendlichen ist grundsätzlich entgeltfrei. Ausrichter/Veranstalter muss hierbei ein Ulmer Sportverein oder eine Schule in städtischer Trägerschaft sein.
- e) Grundsätzlich zu erstatten ist in allen Fällen die Nutzung des Flutlichtes, je Veranstaltungstag 200 Euro netto (238 Euro brutto), sowie tatsächlich anfallende Reinigungsleistungen durch die Veranstaltung.
- f) Bei kommerziellen Veranstaltungen, Firmenevents, Messen oder Ausstellungen ist grundsätzlich das Doppelte des Grundentgeltes, also mindestens 1.000 Euro netto (1.190 Euro brutto) je Veranstaltungstag, zu entrichten.
- g) Die Abrechnung der Trainingsnutzung durch die Ulmer Sportvereine erfolgt weiterhin im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Ulm. Der Verrechnungssatz beträgt 6 Euro je Nutzungstunde. Schulen die nicht in der Trägerschaft der Stadt Ulm stehen, haben entsprechend den Verrechnungssatz zu entrichten.

2. Grund zur Anpassung der Entgelte

Mit dem Aufstieg der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA (SSV Fußball) in die 3. Liga des Deutschen Fußballbundes (DFB) spielt der SSV Fußball seit der Saison 2023/2024 aktuell wieder im Profifußball.

Die Spieltage in der 3. Liga sind aktuell nicht von der Richtlinie für die Nutzung des Donaustadions abgedeckt - lediglich die Heimspiele bis hin zur Regionalliga sind geregelt. Aufgrund fehlender weiterer Festlegungen bezahlt der SSV Fußball nach wie vor 1.000 Euro netto zzgl. der Nebenkosten für Reinigung und Flutlicht pro Spieltag.

Dieses bisherige Entgelt wurde in der Zeit der Oberliga und Regionalliga vereinbart und akzeptiert, verbunden mit dem Wissen, dass der SSV Fußball sich finanziell konsolidieren musste. Mit dem Aufstieg in die 3. Liga können nun weitere Kosten durch den SSV Fußball - entsprechend der Inanspruchnahme des Ulmer Donaustadions - getragen werden.

Darüber hinaus wurden mit dem Aufstieg in die 3. Liga weitreichende Anforderungen an das Ulmer Donaustadion gestellt.

Mit der GD 110/23 wurde im März 2023 die kurzfristige Ertüchtigung des Donaustadions für die 3. Liga beschlossen und in der Zeit von Mai 2023 bis Ende Juli 2023 umgesetzt. Diese Kosten schlagen sich ebenfalls in Unterhalt und Wartung, aber auch in der Abschreibung der Anlage nieder. Damit erhöhen die zusätzlichen Investitionen die jährlichen Aufwendungen, welche sich wiederum auf das Nutzungsentgelt auswirken.

3. Kalkulation

Um die Aufwendungen für den Betrieb des Stadions zum heutigen Stand darzustellen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste / Haushalt und Finanzen eine Kalkulation auf Basis des Haushaltsplanes 2024 erstellt.

Als Grundannahmen wurde eine Schulnutzung von 20 Wochen im Jahr und eine weitere Nutzung durch den SSV Ulm 1846 e.V. Abteilung Leichtathletik von 34 Wochen im Jahr unterstellt. Des Weiteren wird von 20 Spieltagen des SSV Fußball (Ligabetrieb + evtl. Pokalspiele) und 2 weiteren Tagen an Großsportveranstaltungen ausgegangen - in Summe beträgt die Jahresnutzung 2.278 Stunden.

Betrachtet wurden dabei sämtliche Aufwendungen, sowohl bei der Abteilung Gebäudemanagement als Vertreterin des Eigentümers Stadt Ulm des Donaustadions, als auch bei der Abteilung Bildung und Sport als Betreiberin des Stadions.

Bis auf die Kosten der Reinigung des Donaustadions und das Flutlicht wurden alle Aufwendungen in Summe betrachtet und auf den gesamten Betrieb umgelegt. Darüber hinaus werden die Kosten für die Betreiberverantwortung an Spieltagen explizit als Aufwendung für den Stadionbetrieb für Fußballspiele dargestellt.

Die jährlichen Aufwendungen betragen, ohne Reinigung und ohne die Kosten für das Flutlicht, rd. 685.000 Euro. Unter Berücksichtigung der genannten Jahresnutzungsstunden im Umfang von 2.278 Stunden, kostet eine Zeit-Stunde im Stadion somit 300,35 Euro netto.

D.h. jede Stunde an Trainingszeit im Stadion kostet rd. 300 Euro netto. Auf eine Schulstunde im Umfang von 45 Minuten umgerechnet, betragen die Kosten rd. 225 Euro netto. Veranstaltungen anderer Schulen in nicht-städtischer Trägerschaft finden allerdings im Regelfall im Donaustadion

nicht bzw. sehr selten statt. Es werden somit im Regelfall keine Erträge durch eine solche Nutzung generiert.

Bei Fußballspielen und andere Großsportveranstaltungen wird bei der Kalkulation ein Umfang von 24 Nutzungsstunden unterstellt. Fußballspiele und Großsportveranstaltungen sind stets vor- und nachzubereiten, was sich auf die Tage vor und nach den Veranstaltungen auswirkt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden bei Fußballspielen und Großsportveranstaltungen 24 Nutzungsstunden jeweils angenommen. In Summe kosten solche Veranstaltungen somit rd. 7.200 Euro netto, zzgl. weiterer Nebenkosten.

An **Nebenkosten** kommen konkret Reinigungsaufwendungen in Höhe von rd. 70.000 Euro netto pro Jahr hinzu, die Kosten für das Flutlicht betragen jährlich rd. 16.400 Euro netto.

Die **Reinigung** muss auf den kompletten Stadionbetrieb umgelegt werden, das **Flutlicht** dagegen nur auf die Großsportveranstaltungen und die Fußballspieltage. Unterm Strich stehen Kosten in Höhe von rd. 30 Euro netto pro Nutzungsstunde für die Reinigung und rd. 745 Euro netto pro Nutzungstag einer Großsportveranstaltung/eines Fußballspieltags für die Nutzung des Flutlichts.

Aufgrund zusätzlicher Anforderungen an den Stadionbetrieb bei Spielen ab der 3. Liga fallen seit August 2023 weitere Kosten in Höhe von rd. 1.100 Euro je Spiel netto an. Diese Leistungen umfassen den **Bereitschaftsdienst für die Elektrotechnik** bei Fußballspielen um eine problemlose Übertragung der Fußballspiele an den Dienstleister des DFB sicherzustellen und die Übernahme der allg. **Betreiberverantwortung** inkl. techn. Hilfestellungen bei Spieltagen.

4. Vorschlag zur Änderung der Richtlinie für die Nutzungsentgelte für das Donaustadion

Die bisherigen Leitlinien für die Festsetzung der Entgelte zur Nutzung des Donaustadions hat sich vom Grunde her in den letzten Jahren bewährt. Die Leitlinien sollen deshalb nicht komplett neu gefasst, sondern lediglich angepasst und fortgeschrieben werden.

Grundsätzlich sollen die Leitlinien dynamisch und passgenau Anwendung finden. Für den SSV F gelten die genannten Pauschalen und Sätze allerdings verpflichtend.

Die Prämissen für die Richtlinie für das Entgelt zur Nutzung des Stadions sollen wie im Folgenden entsprechend fortgeschrieben und ergänzt werden:

- Für Spiele ab der 3. Liga des DFB wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1.500 Euro netto zzgl. der Nebenkosten erhoben.

Mit dem Aufstieg des SSV Fußball in die 3. Liga spielt der SSV F wieder Profifußball.

Profimannschaften müssen in städtischen Sportstätten der Stadt Ulm für die anfallenden Kosten aufkommen. Dies sollte dem SSV Fußball auch aufgrund Übertragungen verbunden mit TV-Geldern möglich sein.

Da die Nebenkosten (Reinigung und Flutlicht) mit nahezu 100 % an den Verein weitergegeben werden sollen, schlägt die Verwaltung vor, beim Entgelt dem SSV Fußball entgegenzukommen.

Die tatsächlichen Kosten eines Spieltages liegen bei rd. 7.200 Euro netto zzgl. der Nebenkosten, mit einem Entgelt in Höhe von 1.500 Euro liegt der Kostendeckungsgrad bei 21 %. Faktisch wird jeder Spieltag somit mit 5.700 Euro netto bezuschusst.

Sollte der SSV Fußball in die 2. Liga aufsteigen, ist vereinbart, dass das Nutzungsentgelt nach oben angepasst wird.

- Das Grundentgelt für weitere Sportveranstaltungen eingetragener Vereine und kommerzielle Veranstaltungen, Firmenevents, Messen und Ausstellungen wird wie gehabt mit 500 Euro (netto) bzw. 1.000 Euro (netto) bemessen. Primär handelt es sich beim Donaustadion um eine Schulsportstätte. Darüber hinaus finden häufig Fußballspiele bzw. vereinzelt Leichtathletik-Wettkämpfe statt. Außerhalb des Sports wird das Stadion lediglich sehr selten genutzt.
- Für die Reinigung des Stadions wird bei Großsportveranstaltungen und Fußballspieltagen ein Tagessatz von 700 Euro netto erhoben. Bei anteiliger Nutzung des Stadions kann die Pauschale reduziert werden. Um Kostensteigerungen entgegenzutreten, werden die genannten Nebenkosten regelmäßig überprüft.
- Bei Nutzung des Flutlichts wird bei Großsportveranstaltungen und Fußballspieltagen ein Tagessatz von 700 Euro netto erhoben. Um Kostensteigerungen entgegenzutreten, werden die genannten Nebenkosten regelmäßig überprüft.
- Für die Kosten der Betreiberverantwortung werden pro Spieltag 1.100 Euro netto erhoben, entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Pauschale wird bei entsprechender Kostensteigerung der Dienstleister angepasst.
- Die Abrechnung der Trainingsnutzung durch die Ulmer Sportvereine erfolgt weiterhin im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Ulm. Der Verrechnungssatz beträgt 300 Euro je Nutzungsstunde. Dieser Betrag belastet die Ulmer Vereine nicht; sie stellen nur einen internen Kostenansatz dar.

II. Stadionordnung

Die derzeit gültige Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion wurde im Zuge der GD 167/11 zuletzt neu gefasst. In der Stadionordnung sind die wesentlichen Punkte für die Überlassung und Nutzung, den Aufenthalt und das Verhalten, die entsprechenden Verbote sowie die Haftung und das Zuwiderhandeln und die entsprechenden Sanktionen (Bußgeldbewehrung) getroffen.

Die Stadionordnung orientiert sich dabei an der Mustersatzung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Mit dem Aufstieg des SSV Fußball in die 3. Liga wurden von Seiten des Deutschen Fußballbundes weitere Anforderungen an die Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion gestellt. Vordergründig geht es um das Verbot zum Sammeln und Erheben von Daten, welche für Glücksspiele und Wetten missbraucht werden könnten.

Des Weiteren wurde die Stadionordnung auf ihre Aktualität hin überprüft und weitere Regelungen wie die Erlaubnis zum Mitführen von Blindenhunden, das Verbot von Drohnen und das Verbot zum Mitführen von Vuvuzelas ergänzt.

Die entsprechenden Änderungen wurden entsprechend in die Neufassung der Stadionordnung (Anlage 3) eingearbeitet.